

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2018
Nummer: 01
Datum: 30. Januar 2018

Inhalt: Satzung über den Zugang zu Studienrichtungen im Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

vom 30. Januar 2018

Satzung über den Zugang zu Studienrichtungen im Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 30. Januar 2018

Aufgrund des Art. 59 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1 Grundlagen

¹Diese Satzung regelt den Zugang zu Studienrichtungen im Bachelorstudiengang Maschinenbau. ²Zugang zu einer Studienrichtung hat nur, wer dieser im Ergebnis des Verfahrens nach den Vorschriften dieser Satzung zugeordnet wurde. ³Grundsätzlich sind alle in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studienrichtungen wählbar. ⁴Ausnahmsweise kann in einem Studienzyklus eine Studienrichtung entfallen, wenn diese nicht oder nicht wirtschaftlich durchgeführt werden kann; die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 2 Ermittlung der Nachfrage

¹Während der dritten und vierten Woche des Sommersemesters müssen Studierende, die in den Modulen des Grundlagenbereichs mindestens 45 Credits erworben haben und noch keiner Studienrichtung zugeordnet wurden, angeben, in welcher der wählbaren Studienrichtungen sie studieren möchten (Studienrichtung der ersten Wahl). ²Werden mehr als zwei Studienrichtungen angeboten, haben die Studierenden außerdem anzugeben, in welcher Reihenfolge sie sich hilfsweise für die weiteren zur Auswahl stehenden Studienrichtungen entscheiden, falls ihren vorrangigen Wünschen nicht entsprochen werden kann (Studienrichtungen der zweiten, dritten und vierten Wahl). ³Die Angaben haben elektronisch über das von der Hochschule bereitgestellte Internetportal zu erfolgen. ⁴Am Verfahren nimmt nur teil, wer alle Angaben ordnungsgemäß gemacht hat.

§ 3 Festlegung der Aufnahmegrenzen

¹Unter Berücksichtigung der Nachfrage und des Gebotes der erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität legt der Fakultätsrat fest, wieviel Studierende in die wählbaren Studienrichtungen höchstens aufgenommen werden können. ²Dabei darf die Zahl 20 nicht unterschritten werden. ³Insgesamt müssen mindestens so viele Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen wie Studierende an dem Verfahren teilnehmen.

§ 4

Zuordnung der Studierenden zu den Studienrichtungen ihrer ersten Wahl

¹Können in eine Studienrichtung alle Studierenden aufgenommen werden, die das mit höchster Priorität wünschen, sind sie ihr vorbehaltlich § 6 zugeordnet. ²Anderenfalls werden die Studierenden dieser Studienrichtung bis zur Erreichung der Aufnahmegrenze nach einer leistungsorientierten Rangfolge zugeordnet. ³Leistungskriterium sind dabei zunächst die in dem betreffenden Studiengang erworbenen Credits. ⁴Bei Rangleichheit nach diesem Kriterium entscheidet die insoweit erzielte Durchschnittsnote. ⁵Können auch dann noch nicht alle ranggleichen Interessenten berücksichtigt werden, ist auf den früheren Zeitpunkt der Teilnahme an dem Verfahren und notfalls auf einen Losentscheid abzustellen.

§ 5

Weiteres Verfahren

(1) ¹Können nicht mehr als zwei Studienrichtungen gewählt werden, sind Studierende, deren Wunsch gemäß § 4 nicht berücksichtigt werden konnte, der verbleibenden Studienrichtung zugeordnet. ²Ansonsten gilt für die Studienrichtung ihrer zweiten Wahl § 4 entsprechend; bereits nach § 4 vorgenommene Zuordnungen haben dabei Bestand.

(2) ¹Können nicht mehr als drei Studienrichtungen gewählt werden, sind Studierende, deren Wunsch auch nach Abs. 1 Satz 2 nicht berücksichtigt werden konnte, vorbehaltlich § 6 der verbleibenden Studienrichtung zugeordnet. ²Ansonsten bestimmt sich in entsprechender Anwendung von § 4, ob sie der Studienrichtung ihrer dritten Wahl zugeordnet werden können; bereits nach Abs. 1 Satz 2 und § 4 vorgenommene Zuordnungen haben dabei Bestand. ³Soweit auch gemäß dem vorstehenden Satz keine Zuordnung möglich ist, sind betreffende Studierende vorbehaltlich § 6 der Studienrichtung ihrer vierten Wahl zugeordnet.

§ 6

Nachträgliche Einschränkung des Angebots

(1) Entfallen auf eine Studienrichtung nach den §§ 4 und 5 weniger als 10 Studierende, entscheidet der Fakultätsrat, ob es wirtschaftlicher ist, diese Studienrichtung gleichwohl anzubieten oder nach Abs. 2 zu verfahren.

(2) ¹Im Falle des vorstehenden Absatzes kann der Fakultätsrat beschließen, dass die Studienrichtung in dem betreffenden Studienzyklus nicht angeboten wird. ²Die Ausbildungskapazitäten der verbleibenden Studienrichtungen sind dann unter Berücksichtigung dieses Umstands erneut festzulegen. ³Das Verfahren nach den §§ 4 und 5 ist so zu wiederholen, wie es stattgefunden hätte, wenn die entfallene Studienrichtung von Anfang an nicht wählbar gewesen wäre; die von den Studierenden angegebenen Wunschkategorien sind entsprechend auszuliegen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 24. Januar 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 30. Januar 2018.

Hof, den 30. Januar 2018
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. Januar 2018 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Januar 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Januar 2018.